

## Die Vertretungsprofessur

### I. Gründe, eine Professur vertreten zu lassen

Oftmals ergibt sich für die Hochschulen die Notwendigkeit, zur (kurzfristigen) Deckung des Lehrbedarfs bei Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter (vom Gesetz teilweise auch „Verwalter“ genannt) für die Professur eingesetzt wird.

### II. Rechtliche Grundlagen, vorauszusetzende Qualifikation, Aufgaben

Gleichwohl wird die Vertretungsprofessur durch die verschiedenen Landeshochschulgesetze oft nur erwähnt und grob skizziert. Auch eine einheitliche Praxis in den wesentlichen Fragen der Vertretungsprofessur ist nur in Ansätzen erkennbar, ansonsten ergibt sich eine heterogene Gemengelage. Immerhin bestimmen die Landeshochschulgesetze meist, dass die Regelungen über das Berufungsverfahren nicht anwendbar sind, wenn die Wahrnehmung der Aufgaben zeitlich begrenzt bis zur endgültigen Besetzung einer Professur übertragen werden sollen. Darüber hinaus finden sich in manchen Hochschulgesetzen Regelungen dazu, dass die Vertretung nicht zwingend ausgeschrieben werden muss und dass Mitglieder der eigenen Hochschule bei der Besetzung der Vertretung berücksichtigt werden dürfen.

Als konkrete rechtliche Grundlage wird in einigen Bundesländern ein Dienstvertrag mit der Vertreterin oder dem Vertreter abgeschlossen, in anderen Bundesländern wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eigener Art begründet oder ein bloßer Vertretungsauftrag erteilt.

Die vorausgesetzte persönliche Qualifikation wird sich regelmäßig an den Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen orientieren. Dies wird jedoch nicht als zwingend erachtet (*Detmer*, in: Hartmer/Detmer, Hochschulrecht, 3. Auflage 2017, Rn. 133).

Was schließlich die Aufgaben der Professur konkret angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass die beauftragten Personen sämtliche Dienstaufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers wahrnehmen (KMK-Beschluss Nr. 1821 v. 29.06.1972 i. d. F. v. 30.10.2010), ohne eine solche oder ein solcher zu sein (BeckOK/*Müller-Bromley*, Hochschulrecht Niedersachsen, § 26 Rn. 44). Das bedeutet konkret, dass sich die Vertreterin oder der Vertreter in Lehre, Forschung und in der akademischen Selbstverwaltung betätigen muss.

### III. Mitgliedschaft, Titelführung und Vergütung

Weitere wichtige Aspekte sind bei der Vertretungsprofessur die folgenden:

- die mitgliedschaftsrechtliche Stellung;
- das Titelführungsrecht und
- die Vergütung während der Professurvertretung.

Auch hierzu geben die Landeshochschulgesetze nur teilweise Auskunft. So findet sich etwa in Niedersachsen eine Regelung zur Titelführungsbefugnis, vgl. § 26 Abs. 7 S. 7 i. V. m. § 27 Abs. 7 NHG. Dort ist ausdrücklich geregelt, dass einer Vertretungsprofessorin oder einem Vertretungsprofessor keine Titelführungsbefugnis zukommt. Wenn das Gesetz gar keine Aussage dazu trifft, ob der Titel geführt werden kann oder nicht, hängt es davon ab, ob diese Frage in der der Professurvertretung

zugrundeliegenden Vereinbarung geregelt wurde. Die spärliche Literatur weist darauf hin, dass jedenfalls kein automatisches Titelführungsrecht angenommen werden kann (*Detmer*, FuL 2003, 369 ff.).

Hinsichtlich der Vergütung sind ebenfalls verschiedene Gestaltungen denkbar. In dem erwähnten Beschluss der KMK ist lediglich niedergelegt, dass die Vertreterin oder der Vertreter eine Vergütung bis zur Höhe der Besoldung der zu vertretenden Professur erhalten kann. Eine Vergütung analog der W-Besoldung ist also möglich, jedoch regelmäßig ohne Leistungsbezüge und ohne Gewährung von Beihilfe (sowie von Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall usw., vgl. *Detmer*, in: *Hartmer/Detmer*, Hochschulrecht, 3. Auflage 2017, Rn. 136 mit weiteren Beispielen). *Detmer* weist auch darauf hin, dass die Professurvertretung prinzipiell den Regeln des Sozialversicherungsrechts unterliegt (vgl. seine weiteren Ausführungen, auch zu den Fällen der Versicherungsfreiheit: *Detmer*, in: *Hartmer/Detmer*, Hochschulrecht, 3. Auflage 2017, Rn. 137).

Stand: 28.09.2021

Die Zusammenstellung dieser Information ist nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Dennoch müssen wir um Verständnis bitten, dass der **hlb** keine Gewähr übernehmen kann und sich von einer Haftung freizeichnen muss.